

Weitere Übernahme der Förderkosten für eine Lerntherapie

Aktenzeichen der Jugendhilfe: _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie möchten eine weitere Kostenübernahme für eine Lerntherapie (Lerntherapie, Dyskalkulie, LRS, Legasthenie) beantragen.

Hierfür benötige ich folgende Unterlagen, um prüfen zu können, ob Ihr Kind weiterhin die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII erfüllt und Anspruch auf Eingliederungshilfe hat.

1. Entwicklungsbericht der Eltern, Begründung zum Antrag (s. Anlage)
2. Schweigepflichtentbindung (s. Anlage)
3. Nachweis der Teilleistungsstörung durch einen neutralen Gutachter (das Gutachten darf nicht von der Institution gefertigt werden, die später auch die Hilfe durchführen soll) oder Nachweis einer isolierten Teilleistungsstörung durch die Schule.
4. Fachärztlicher Befund zur Klärung des Krankheitsbildes und der seelischen Gesundheit
 - eines Arztes/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - eines/einer Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in oder
 - eines Arztes/einer Ärztin oder eines/einer psychologischen Psychotherapeut*in, der/die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation (MAS) der WHO für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD 10 zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die vorgeannten Personen dürfen nicht mit der Institution zusammenarbeiten, die später auch die Hilfe durchführen soll (Praxisgemeinschaft).

5. Kopien der letzten 2 Schulzeugnisse sowie des Förderplanes (falls vorhanden).

6. Verlaufsbericht des/der Therapeuten/Therapeutin

Nach Vorliegen der Antragsunterlagen werde ich einen Schulbericht anfordern. Anschließend wird die Teilhabebeeinträchtigung Ihres Kindes durch den zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes geprüft. Eine Fachkraft wird sich von dort mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

V. zum Beck

Anlagen:

Antragsvordruck (bei gemeinsamer elterlicher Sorge von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben!!)

Entwicklungsbericht

Schweigepflichtentbindung (bei gemeinsamer elterlicher Sorge von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben!!)

**Antrag auf Jugendhilfe
durch den Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
des Kreises Pinneberg**

Ich/Wir beantrage/n in meiner/unserer Eigenschaft als: Sorgeberechtigte/r | Vormund
(unzutreffendes bitte durchstreichen)

Jugendhilfe nach SGB VIII

für mein Kind:

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

Anschrift: _____

Ich/ Wir erkläre/n, dass ich/ wir über den Sinn und Zweck der Jugendhilfe unterrichtet wurde/n.

Ich bin / Wir sind bereit, während der Dauer der Hilfe im Interesse und zum Wohl meines / unseres Kindes / Kinder mit den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten entsprechend § 67 SGB X erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Sollte/n mein/e Kind/er stationäre oder teilstationäre Hilfen erhalten, werde/n ich/ wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend meiner/ unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Kosten beitragen. Hierüber bin ich/ sind wir mit einem Merkblatt aufgeklärt worden.

Ich bin/ wir sind im Falle einer Familienpflege auf die Folgen der gesetzlichen Bestimmung des § 1688 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) hingewiesen worden.

_____, den _____

(Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten oder des Vormundes)

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen gewährleistet.

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten und Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 67 a SGB X Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches) genannte Stelle ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Entwicklungsbericht der Eltern zur Weitergewährung einer Lerntherapie (Weitergewährung/Hilfeplanfortschreibung)

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: ____ . ____ . ____

Az: 4118- _____

I. **Erfahrungen**

Konnten Sie Fortschritte bei Ihrem Kind im Rahmen der Förderung feststellen? Welche?

II. **Auswirkungen**

Wirken sich die Veränderungen auf die familiäre Situation aus? Wie?

III. **Ziele**

Was muss sich aus Ihrer Sicht noch verändern? Welche anderen Ziele sollen erreicht werden?

IV **Mitwirkung**

Was können bzw. werden Sie im Rahmen der Familie dazu beitragen?

Datum

Unterschrift(en)

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde/n ich/wir

Name, Vorname Personensorgeberechtigte*r

Name, Vorname Personensorgeberechtigte*r

folgende Person/en, Institution/en von der Schweigepflicht:

Schule: _____

Facharzt/Fachärztin¹: _____

Ausführende/r Therapeut*in bzw. Institution²: _____

Ich bin damit einverstanden, dass dem

**Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste**

Informationen (schriftlich/mündlich) zugänglich gemacht werden, die der weiteren Entwicklung in

meiner Angelegenheit

der Angelegenheit meines Kindes/meiner Kinder

Vorname des Kindes

Nachname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

dienlich sind.

Diese Schweigepflichtentbindung ist von mir jeder Zeit rückgängig zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) aller Personensorgeberechtigten

¹ Hier bitte den Arzt /die Ärztin eintragen, der/ die den fachärztlichen Bericht zur Klärung des Krankheitsbildes und der seelischen Gesundheit erstellt hat.

² Hier bitte den Träger bzw. die/den Therapeut*in eintragen, bei der/dem die beantragte Kostenübernahme für die Therapie nach § 35a SGBVIII durchgeführt werden soll.